



Kurzleitfaden für Beteiligungen in der Krise

In Krisenzeiten eines Familienunternehmens, welches von einer Privatstiftung gehalten wird, stellen sich für den Stiftungsvorstand herausfordernde Fragen, auf die er eine Antwort finden muss. Dieser Kurzleitfaden wirft einen Blick darauf, wie Stiftungsvorstände mit dieser Situation umgehen können und soll auch überblicksmäßig praktische Hilfestellung leisten.

Krise des Unternehmens – Indikatoren

Zum Begriff „Krise“ gibt es keine einheitliche rechtliche oder betriebswirtschaftliche Definition. Verschiedene gesetzliche Regelungen knüpfen aber an wirtschaftliche/finanzielle Schwierigkeiten eines Unternehmens – je nach Gesetzeszweck – unterschiedliche Rechtsfolgen. In der Regel beginnt eine Unternehmenskrise mit dem Auftreten erster Krisenindikatoren und reicht bis zur Unternehmensinsolvenz als letzter Stufe.

Nachstehend erfolgt eine Skizzierung ausgewählter Krisenstadien, soweit möglich abgestuft nach „Schwere“ der Krise. Diese kann für den Stiftungsvorstand als Orientierungshilfe für die zu treffenden (Investitions-)Entscheidungen dienen:

Stadium / Indikator	Beschreibung
Kapitalmarktrechtliche Anknüpfung / typische Ad-hoc-Publizitätspflichten, insbesondere Gewinnwarnung	Gewinnwarnung: Gewinn fällt beim Emittenten niedriger bzw Verlust größer aus als zuvor prognostiziert. Sonstige ad-hoc-publizitätspflichtige Umstände sind ua: Streichung von Kreditlinien, größere Schadensfälle oder behördliche Verfahren (Kartell- oder Beihilfeverfahren).
Einberufung der HV bei Verlust des halben Grundkapitals (§ 83 AktG)	Bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder auch wenn sonst anzunehmen ist, dass ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen (löst idR auch Ad-hoc-Meldepflicht und Berichtspflicht an den Aufsichtsrat aus).
URG (<i>Unternehmensreorganisationsgesetz</i>)-Kennzahlen / Reorganisationsbedarf	Nach dem URG wird ein Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) (Vorliegen löst idR auch Ad-hoc-Meldepflicht sowie Berichts- und Einberufungspflichten aus).
Negatives Eigenkapital gem § 225 Abs 1 UGB (<i>Unternehmensgesetzbuch</i>)	Bei negativem Eigenkapital hat der Vorstand im Anhang der Bilanz zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

Krise nach § 2 EKEG (<i>Eigenkapitalersatz-Gesetz</i>)	Eine Gesellschaft befindet sich in der Krise iSd EKEG bei Zahlungsunfähigkeit (§ 2 Abs 1 Z 1 EKEG), Überschuldung (§ 2 Abs 1 Z 2 EKEG) oder Reorganisationsbedarf (vermutet bei Vorliegen der URG-Kennzahlen, § 2 Abs 1 Z 3 EKEG) (löst idR eine Ad-hoc-Meldepflicht sowie Berichts- und Einberufungspflichten aus, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung überdies Insolvenzantragspflicht gem § 69 IO)
Insolvenzgründe nach der IO (<i>Insolvenzordnung</i>)	Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) und Überschuldung (§ 67 IO) sind zwingende Insolvenzgründe, die zur Insolvenzantragspflicht des Vorstands nach § 69 Abs 2 IO führen; bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 167 Abs 2 IO) kann der Vorstand einen Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens stellen (muss aber nicht)

Allgemeine Handlungsrichtlinien des Stiftungsvorstands in der Krise

Der konkrete Handlungsspielraum des Stiftungsvorstands hängt maßgeblich vom vorgegebenen Rahmen der Stiftungserklärung ab. Sind die Vorgaben konkret, besteht lediglich ein sehr geringer Ermessensspielraum. Gibt jedoch die Stiftungserklärung dazu keine konkreten Vorgaben, so orientiert sich der Handlungsspielraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Der OGH hat hinsichtlich des Ermessensbereichs die Anwendung der Business Judgement Rule auf die Tätigkeiten von Vorständen von Privatstiftungen anerkannt. Der Stiftungsvorstand handelt demnach im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensbereichs (Business Judgement Rule) sorgfaltsgemäß, wenn er

- ex ante beurteilt,
- auf Grundlage ausreichender Information
- das seiner Ansicht nach Beste für die Privatstiftung erreichen will und
- sich nicht von sachfremden Interessen leiten lässt.

Handelt der Vorstand innerhalb dieser Grenzen, befindet er sich im sogenannten „safe harbor“.

Die Krise führt bzw Krisenindizien des Unternehmens führen in der Regel zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht des Stiftungsvorstands. Was bedeutet das für den Stiftungsvorstand in der Praxis?

Obwohl es immer auf den Einzelfall ankommt, können folgende allgemein gültige Handlungsempfehlungen gegeben werden:

- engeres Monitoring der Geschäftsentwicklung;
- erhöhtes Maß an einzuholenden Informationen;
- ausführliche und aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen (insb auch auf Basis von Ad-hoc Meldungen des Stiftungsunternehmens, erhaltenen Berichten etc);
- sorgfältigere Dokumentation der Entscheidungsprozesse und der getroffenen Abwägungen (Für-und-Wider, rechtliche und wirtschaftliche Entscheidungsalternativen und Einflussmöglichkeiten etc) wie etwa das Führen von Protokollen zu Stiftungsvorstandssitzungen, die schriftliche Aufbereitung von Konzepten und Informationen, die der Entscheidung des Stiftungsvorstands zugrunde gelegt werden, oder eine umfassende Aufzeichnung auf andere Weise (beispielsweise die Korrespondenz zwischen den Stiftungsvorstandsmitgliedern oder mit den einbezogenen Mitarbeitern, Gedächtnisprotokolle, Aktenvermerke etc);
- auch die Beiziehung externer Experten und die Einholung einer Zweitmeinung (sog second opinion) zur Vorbereitung von Entscheidungen kann erforderlich oder im Einzelfall sogar rechtlich geboten sein, insbesondere in späteren Stadien der Krise des Stifterunternehmens.

Mögliche Vorbereitung auf einen Krisenfall

Es empfiehlt sich aber auch, dass sich der Stiftungsvorstand im Vorfeld dazu Gedanken macht, ab wann für ihn der Fall einer Krise eintritt (dazu können die zuvor aufgezeigten Krisenindikatoren eine gute Hilfestellung geben) und wie er in einem solchen Fall vorgehen soll.

Auf dieser Analyse aufbauend kann der Stiftungsvorstand ein internes Strategiepapier entwickeln, welches eine Art Leitfaden darstellt, wie im Falle einer Krise vorzugehen ist. Gerade diese Vorbereitung auf einen möglichen Fall erfährt derzeit in der Praxis große Aufmerksamkeit.



DDr. Bernd Schneiderbauer

Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Bernd Schneiderbauer berät Familienunternehmen und Stiftungen im Bereich Corporate und M&A. Er war 5 Jahre lang bei der Deutschen Bank im Investmentbanking tätig und bringt diese wirtschaftliche Erfahrung in die Beratung mit ein. Bernd Schneiderbauer hat in Governance Fragen eine Studie über die größten Familienunternehmen veröffentlicht, die 2021/22 wiederholt werden wird.

Allgemeine Risikohinweise

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung und kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Diese Publikation ist nur für den Empfänger bestimmt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form an Dritte weitergeleitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Publikation ist von Mitarbeitenden der LGT Bank (Schweiz) AG verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen sind daher nicht so zu interpretieren, dass sich seit ihrer Publikation die Verhältnisse nicht geändert haben oder die Informationen immer noch aktuell seien. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kurs- und Fremdwährungsverlusten aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Wechselkursentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie ursprünglich investiert haben. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten werden dem Anleger individuell belastet und finden deshalb keine Berücksichtigung in der dargestellten Wertentwicklung. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden jedweder Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden –, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, die die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, sowie potenzielle Investoren haben sich selbst im Heimat-, Wohnsitz- oder Sitzland bezüglich der gesetzlichen Anforderungen sowie allfälligen steuerlichen Konsequenzen, Fremdwährungsrestriktionen oder Fremdwährungskontrollen und anderen Aspekte, welche vor dem Entscheid über die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Austausch, die Rückgabe oder eine andere Handlung in Bezug auf solche Anlagen relevant sind, umfassend zu informieren, sich angemessen beraten zu lassen sowie etwaige Beschränkungen einzuhalten. Den mit der Erstellung dieser Publikation betrauten Personen ist es im Rahmen interner Richtlinien freigestellt, den in dieser Publikation erwähnten Titel zu kaufen, zu halten und zu verkaufen. Zu allfälligen genannten Finanzinstrumenten stellen wir Ihnen gerne jederzeit und kostenlos weitere Unterlagen zur Verfügung, wie beispielsweise ein Basisinformationsblatt nach Art. 58 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (BIB), einen Prospekt gemäss Art. 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein gleichwertiges ausländisches Produktinformationsblatt, z.B. ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung EU 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS KID).